

Merkblatt zum Krähenfang

Warum Krähenfänge?

Eine erfolgreiche Niederwildbewirtschaftung beruht auf Biotophege, planerischer Bejagung und Beutegreifer-Regulation. Aaskrähen (Rabenkrähe und Nebelkrähe), Elster und Eichelhäher sind weit verbreitet in der Kulturlandschaft. Als typische Opportunisten profitieren sie vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab. Die Ergebnisse moderner Forschung weisen den negativen Einfluss der Rabenvögel auf ihre Beutetiere nach. Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesucht wird. Deshalb besteht die Verpflichtung, die Populationen der Rabenvögel zu reduzieren, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der menschlichen Landbewirtschaftung hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Rechtlicher Status:

Die genannten Rabenvögel fallen ab August 2008 unter das „nichtjagdbare Federwild“. Das Fangen und Töten von Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe), Elstern und Eichelhähern ist unter Beachtung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen nur nach Ausnahmebestimmungen (Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden) zulässig. Die Raben- und Nebelkrähen können demnach vom 1.7. bis 31.3. unter Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit mit dem Jagdgewehr erlegt werden. Elster und Eichelhäher haben von 1.8. bis 15.3. Schusszeit. Fangen von Krähenvögel im Krähenfang ist nur dann gestattet, wenn dafür Ausnahmebestimmungen (Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden) in Kraft sind! **Wichtig:** Außerhalb dieser Schusszeiten und ohne solche speziellen Verordnungen für das Fangen von Krähenvögel dürfen die Krähenfänge nicht „fängisch“ gestellt sein (Öffnen oder Entfernen der Körbe!).

Durchführung:

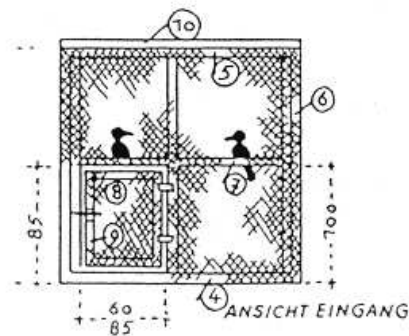
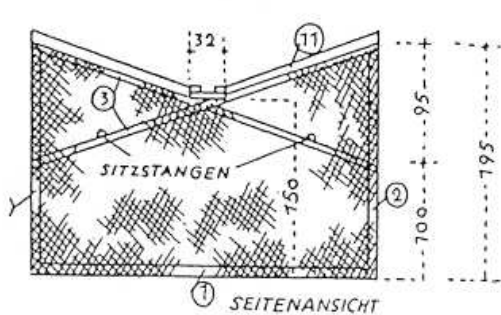
Der Krähenfang (Krähenkorb) ist eine selektive Fangvorrichtung und daher entsprechend der EU-Richtlinie 79/409/EWG als zulässig anzusehen. Die Selektion ergibt sich einerseits durch die Bauweise und Größe der Einflugöffnung andererseits durch den Menschen. Die Endselektion erfolgt durch den Menschen auf Grund des NÖ Jagdgesetzes 1974 und der NÖ Jagdverordnung. Die Krähenfänge sind täglich **mindestens** einmal zu kontrollieren. Allfällig gefangene geschonte und geschützte Tiere (Fehlfänge) sind unverzüglich wieder in die Freiheit zu entlassen. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können. Gefangene Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen. Erlegte Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher sind in die Abschussliste einzutragen. Über Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde ist Auskunft über die Anzahl der erlegten Rabenvögel zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen bzw. der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

Formelle Vorgangsweise:

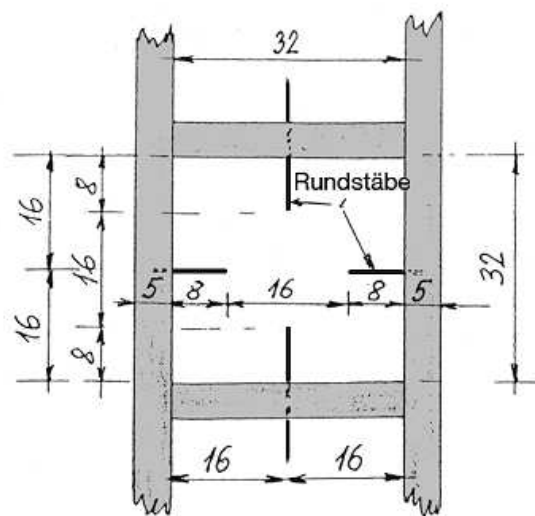
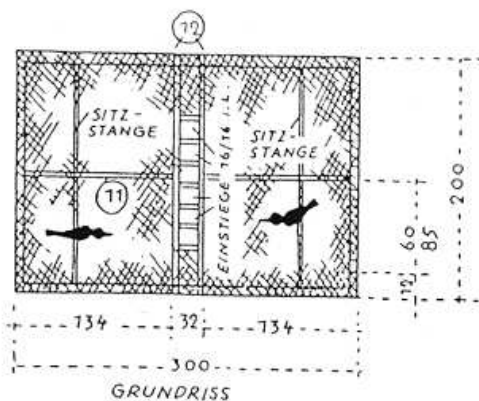
Das Aufstellen eines Krähenfanges ist bei Vorliegen einer solchen Ausnahmebestimmung (Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde für den Krähenfang) **nicht** bewilligungspflichtig.

Konstruktionshinweise für den Nordischen Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln (Verringerung der Sichtbarkeit und Auffälligkeit) und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweiten verwendet, sind geeignete Öffnungen für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles z.B. mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugöffnung ist auf 16 cm durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie z.B. ausreichend große Eingangstüren sind möglich.



Einstiegsdetail M 1:10



Kleinere Fangfallen:

Werden im Fachhandel erhältliche Krähenfänge oder diesen nachgebaute Krähenfänge verwendet, sind die produktionspezifischen Verwendungshinweise zu beachten. Es dürfen in kleinen Fallen keine lebende Lockvögel sondern nur Locknahrung und Lockattrappen verwendet werden.

Standortwahl:

Der im jeweiligen Revier optimale Standort ist durch Versuche herauszufinden. Bewährt haben sich für die Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen, die gerne als Rastplätze genutzt werden. Die Flugstrecken von und zu den Schlafgebieten sind ebenfalls günstige Bereiche. Bei der Standortwahl ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Tierrechtler und militante Tierschutzaktivisten zu denken.

Eine Möglichkeit zur Minimierung solcher externer Störungen ist:

- Aufstellung des Krähenfangs in einem entsprechend eingefriedeten Bereich;
- Aufstellen des Krähenfangs an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

Weiße Eier, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß. ACHTUNG: Schlachtabfälle dürfen **nicht** verfüttert werden. Als Lockvogel können auch Tierattrappen verwendet werden.

WICHTIG:

Die Entnahme der gefangenen Rabenvögel soll erst in der Dunkelheit erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine in Freiheit befindlichen Rabenvögel Beobachter sein können. Ein oder zwei Tiere bleiben als Lockvögel im Nordischen Krähenfang. Die Lockvögel müssen täglich mit Nahrung und frischem Wasser versorgt werden.